

TE OGH 1999/4/27 4Ob109/99d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** GmbH, ***** vertreten durch Dr. Ernst Ploil und andere Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei E***** GmbH, ***** vertreten durch Lirk, Ramsauer, Perner & Partner, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen Unterlassung (Streitwert 450.000 S), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz als Rekursgerichtes vom 2. März 1999, GZ 6 R 36/99b-10, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird gemäß Paragraphen 78., 402 EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Nachahmen eines fremden Produktes - auch einer Verpackung (ÖBI 1991, 209 - 7-Früchte-Müsli-Riegel; ÖBI 1992, 19 - Verpackungs-Etiketten; ÖBI 1998, 17 - Schokobananen) - das keinen Sonderschutz etwa nach dem MSchG, dem UrhG oder als Unternehmenskennzeichen - genießt, ist zwar an sich nicht wettbewerbswidrig; ein Verstoß gegen § 1 UWG ist aber dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich die Sittenwidrigkeit der Handlung ergibt (ÖBI 1989, 39 - Klimt-Wandleuchte mwN; ÖBI 1992, 19 - Verpackungs-Etiketten; ÖBI 1997, 34 - Mutan-Beipackzettel; ÖBI 1998, 17 - Schokobananen) Das trifft nach ständiger Rechtsprechung insbesondere dort zu, wo der Nachahmende das Vorbild nicht nur als Anregung zu eigenem Schaffen benützt, sondern seinem Produkt ohne ausreichenden Grund die Gestaltungsform eines fremden Erzeugnisses gibt und dadurch die Gefahr von Verwechslungen hervorruft. Der Nachahmer muß von dem nachgeahmten Erzeugnis im Rahmen des Möglichen, vor allem dann, wenn ihm eine große Anzahl von Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung steht, angemessen Abstand halten. Eine "vermeidbare Herkunftstäuschung" setzt voraus, daß eine bewußte Nachahmung vorliegt, daß damit die Gefahr von Verwechslungen herbeigeführt wird und daß eine andersartige Gestaltung zumutbar gewesen wäre (ÖBI 1992, 109 - Prallbecher; ÖBI 1996, 292 - Hier wohnt jeweils mwN; ÖBI 1997, 167 - Astoria;

ÖBI 1998, 17 - Schokobananen; zuletzt 4 Ob 84/99b). Das Nachahmen eines fremden Produktes - auch einer Verpackung (ÖBI 1991, 209 - 7-Früchte-Müsli-Riegel; ÖBI 1992, 19 - Verpackungs-Etiketten; ÖBI 1998, 17 - Schokobananen) - das keinen Sonderschutz etwa nach dem MSchG, dem UrhG oder als Unternehmenskennzeichen genießt, ist zwar an sich nicht wettbewerbswidrig; ein Verstoß gegen Paragraph eins, UWG ist aber dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich die Sittenwidrigkeit der Handlung ergibt (ÖBI 1989, 39 - Klimt-Wandleuchte mwN; ÖBI 1992, 19 - Verpackungs-Etiketten; ÖBI 1997, 34 - Mutan-Beipackzettel; ÖBI 1998, 17 - Schokobananen). Das trifft nach ständiger Rechtsprechung insbesondere dort zu, wo der Nachahmende das Vorbild nicht nur als Anregung zu eigenem Schaffen benutzt, sondern seinem Produkt ohne ausreichenden Grund die Gestaltungsform eines fremden Erzeugnisses gibt und dadurch die Gefahr von Verwechslungen hervorruft. Der Nachahmer muß von dem nachgeahmten Erzeugnis im Rahmen des Möglichen, vor allem dann, wenn ihm eine große Anzahl von Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung steht, angemessen Abstand halten. Eine "vermeidbare Herkunftstäuschung" setzt voraus, daß eine bewußte Nachahmung vorliegt, daß damit die Gefahr von Verwechslungen herbeigeführt wird und daß eine andersartige Gestaltung zumutbar gewesen wäre (ÖBI 1992, 109 - Prallbecher; ÖBI 1996, 292 - Hier wohnt jeweils mwN; ÖBI 1997, 167 - Astoria; ÖBI 1998, 17 - Schokobananen; zuletzt 4 Ob 84/99b).

Sittenwidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Form, welche zur Erzeugung der Ware am wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten ist, nachgeahmt oder eine ihr ähnliche gewählt wird, da keine oder nur ganz beschränkte Ausweichmöglichkeiten bestehen (ÖBI 1976, 154 - Schwedenbombe). Verwechslungsgefahr ist weiters nur dann anzunehmen, wenn dem nachgeahmten Produkt wettbewerbliche Eigenart und eine gewisse Verkehrsbelebtheit zukommt (ÖBI 1991, 213 - Cartes Classiques; ÖBI 1996, 292 - Hier wohnt; ÖBI 1997, 167 - Astoria). Ist die wettbewerbliche Eigenart hingegen gering, kann nur ein eingeschränkter Schutz in Anspruch genommen werden, und können schon geringe Abweichungen die Gefahr von Verwechslungen beseitigen (4 Ob 9/98x, 4 Ob 84/99b).

Ob die Produkte der Beklagten jenen der Klägerin verwechselbar ähnlich sind, ist eine im Einzelfall nach dem Gesamteindruck zu beurteilende Frage (ÖBI 1991, 213 - Cartes Classiques; ÖBI 1993, 156 - Loctite; ecolex 1993, 253 - Stephansdom). Ihre Verneinung durch das Rekursgericht hält sich im Rahmen der dargelegten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und ist schon deshalb nicht zu beanstanden, weil das Erscheinungsbild der von der Beklagten in Verkehr gebrachten Produkte (bzw deren Verpackung) in ganz wesentlichen Punkten (nämlich der Form der Verpackung, deren Halterung, Produktbezeichnung und Schriftbild) von jener der Klägerin abweicht, und die vorhandenen Gemeinsamkeiten demgegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Anmerkung

E53739 04A01099

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0040OB00109.99D.0427.000

Dokumentnummer

JJT_19990427_OGH0002_0040OB00109_99D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at